

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 14. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2022)

zum Thema:

Berliner Vergabemindestlohn bei Aufträgen des Landes und der Bezirke

und **Antwort** vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10969
vom 14.02.2022
über Berliner Vergabemindestlohn bei Aufträgen des Landes und der Bezirke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche öffentlichen Aufträge des Landes Berlin (einschließlich Bezirke, ohne landeseigene Unternehmen), für die keine Tarifregelungen vorliegen, die über den Berliner Vergabemindestlohn hinausgehen, unterliegen noch nicht dem Berliner Vergabemindestlohn in Höhe von 12,50 Euro (bitte jeweils Vertragsbeginn und -ende, Auftraggeber*in, Auftragnehmer*in, Auftragsgegenstand, ggf. Einsatzobjekte (z.B. Schulen) und Auftragsvolumen angeben)?

Zu 1.: Außer der gesetzlich normierten Pflicht zur Erhebung von Vergabedaten nach EU-Vergaberecht werden keine landesweiten Statistiken über Vergabeverfahren geführt. Die in der Fragestellung erbetenen Daten werden von der EU-Statistik nicht erfasst.

2. Wie wird bei den Aufträgen, bei denen noch nicht mindestens der Berliner Vergabemindestlohn gezahlt wird, dieser Umstand jeweils begründet?

Zu 2.: Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG)¹ verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber Berlins, mit ihren Auftragnehmern bestimmte Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter sozialer und ökologischer Aspekte zu vereinbaren. Diese gesetzlichen Maßgaben können nur für die Zukunft nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.05.2020 jeweils vertraglich vereinbart werden. Bestehende Verträge können vom öffentlichen Auftraggeber nicht – auch nicht auf der Grundlage eines Landesgesetzes – einseitig geändert werden.

¹ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG) vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276)

3. Welche Möglichkeiten der Anpassung an den Berliner Vergabemindestlohn gibt es bei laufenden Verträgen, die vor dem 1. Mai 2020 geschlossen wurden?

Zu 3.: Auch für öffentliche Auftraggeber gilt im Grundsatz die Vertragsfreiheit. Aus zivilrechtlicher Sicht könnte im Prinzip auf der Grundlage des jeweiligen Vertrags im Einzelfall grundsätzlich eine entsprechende Vertragsanpassung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausgehandelt werden.

Dieses findet jedoch seine Grenzen im Haushalts- sowie im Vergaberecht:

Die Mehrausgaben, die durch eine Preiserhöhung entstehen, müssen haushaltsrechtlich begründet werden. Da die gesetzlichen Maßgaben zur vertraglichen Vereinbarung des Vergabemindestentgelts gemäß BerlAVG nur für zukünftige Vergabeverfahren nach dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift wirksam werden, besteht für bereits abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. Verträge keine gesetzliche Grundlage für die haushaltsrechtlich erforderliche Begründung.

Darüber hinaus wäre bei jedem Vertrag in vergaberechtlicher Sicht zu prüfen, ob die nachträgliche Erhöhung des Gesamtpreises zu einer wesentlichen Änderung des öffentlichen Auftrags im Sinne von § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)² führen würde. Bei einer wesentlichen Änderung des öffentlichen Auftrags im Sinne von § 132 GWB wäre der öffentliche Auftraggeber daran gehindert, eine Vertragsänderung im Hinblick auf die Erhöhung des Vergabemindestentgelts mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

4. Welche der unter 1. angeführten Verträge wurden nach dem Stichtag 1. Mai 2020 einmalig oder turnusmäßig verlängert (z.B. durch einjährige Verlängerung nach Nicht-Ziehen der turnusmäßigen Kündigungsoption)?

5. Bei welchen öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin (einschließlich Bezirke, ohne landeseigene Unternehmen), für die keine Tarifregelungen vorliegen, die über den Berliner Vergabemindestlohn hinausgehen, wurde im Rahmen einer Vertragsverlängerung nach dem 1. Mai 2020 eine Anpassung an den Berliner Vergabemindestlohn vorgenommen (bitte jeweils Vertragsbeginn und -ende, Auftraggeber*in, Auftragnehmer*in, Auftragsgegenstand, ggf. Einsatzobjekte (z.B. Schulen) und Auftragsvolumen angeben)?

Zu 4. und 5.: Siehe Antwort zu 1.

6. Müssen Verträge bei öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin (einschließlich Bezirke, ohne landeseigene Unternehmen), die vor dem Stichtag am 1. Mai 2020 abgeschlossen und noch unterhalb des Berliner Vergabemindestlohns entlohnt wurden, bei einer Vertragsverlängerung nach dem 1. Mai 2020 an den Berliner Vergabemindestlohn angepasst werden?

² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.d.F. vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)

Zu 6.: Das BerlAVG enthält keine Verpflichtung zur Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel im Hinblick auf die Anhebung des Vergabemindestentgelts.

Berlin, den 23.02.2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe